

Satzung der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis

*vom 06.02.2009, geändert durch Satzung vom 28.06.2011,
vom 30.09.2013, vom 02.10.2015, 20.03.2017, vom 30.09.2020 und vom 16.04.2024*

Der Erzgebirgskreis erlässt auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005 sowie der Betriebssatzung für den Kulturellen Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises vom 01.12.2008 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises Landkreiskurier Ausgabe 5, vom 10. Dezember 2008, S. 25) durch Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises am 05.02.2009 folgende Satzung der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis:

Präambel

Im Kulturellen Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises sind die vier Kreismusikschulen des Erzgebirgskreises eingegliedert, die mit dieser Satzung zu einer Kreismusikschule zusammengeführt und geregelt werden sollen.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Einrichtung des Eigenbetriebes „Kultureller Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises“ und in diesen wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert.
- (2) Sie führt den Namen „Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis“ (nachfolgend Kreismusikschule).

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 Schüler

- (1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene (im folgenden Schüler) unterrichtet.
- (2) Die Bedingungen zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule werden mit dieser Satzung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Unterricht an der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis geregelt.

§ 5 Unterrichtsformen

- (1) Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (im folgenden VdM).
- (2) Der Unterricht richtet sich nach den Struktur- und Rahmenplänen des VdM.
- (3) Die Ausbildung an der Kreismusikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - Musikalische Frühherziehung für Kinder der Altersstufen 2 bis 3,
 - Musikalische Früherziehung für Kinder der Altersstufen 4 bis 6,

- Instrumentalkurse für Kinder der Altersstufen 6 bis 7 (längstens jedoch bis Beendigung der Klassenstufe 1),
- Instrumental- und Vokalunterricht i. d. R. ab der Klassenstufe 2,
- Begabtenförderung.

Ferner werden Ergänzungs- und Ensemblefächer sowie die Abnahme von Prüfungen angeboten.

§ 6 Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Freistaates Sachsen für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht an der Kreismusikschule aus, ohne dass dies Einfluss auf das zu leistende Entgelt hat.

§ 7 Vertragsabschluss und Kündigung

- (1) Die Aufnahme erfolgt entsprechend den bestehenden Kapazitäten der Kreismusikschule durch Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages zu dem in diesem Vertrag bestimmten Termin.
- (2) Der Ausbildungsvertrag (im folgenden Vertrag) ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist der Vertrag mit dem gesetzlichen Vertreter zu schließen. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.
- (3) Der Vertrag gilt grundsätzlich für das jeweilige Schuljahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Sie ist grundsätzlich zum Schuljahresende (31.07. d. Jahres) möglich und muss bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres der Kreismusikschule vorliegen.
- (5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Landkreis, schwere Krankheit, wiederholtes erhebliches Stören des Unterrichtes.

§ 8 Prüfungen

- (1) An der Kreismusikschule werden auf schriftlichen Antrag Prüfungen gemäß den Lehrplänen des VdM abgenommen. Auf Wunsch können auch Prüfungen von externen Schülern abgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Zeugnis erteilt.
- (2) Prüfungen für die Schüler der Kreismusikschule gelten als Unterrichtszeit.

§ 9 Ergänzungsfächer

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumental- bzw. Vokalunterricht an der Kreismusikschule besuchen.

§ 10 Lernmittel

- (1) Für die Beschaffung von privaten Lernmitteln (Instrument, Noten usw.) ist der Schüler verantwortlich.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Bestände von Mietinstrumenten der Kreismusikschule besteht die Möglichkeit einer Instrumentenmiete. Die Miete bedarf eines gesonderten schriftlichen Mietvertrages.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Vermietung an Nichtschüler der Kreismusikschule (Externe) möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Miete von Instrumenten besteht nicht.
- (5) Noten können im Rahmen der vorhandenen Bestände der Kreismusikschule Schülern der Kreismusikschule entgeltfrei überlassen werden.

§ 11 Versicherung und Haftung

Für Schüler der Kreismusikschule besteht Deckungsschutz für Unfallfolgen im Rahmen der Leistungskombination 4 des Kommunalen Schadensausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterer Deckungsschutz besteht nicht.

§ 12 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule sowie für die Miete von Instrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.

§ 13 Zahlungsweise

Die Bedingungen zur Zahlung der Entgelte für die Teilnahme am Unterricht und für die Instrumentenmiete werden im Ausbildungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 14 Unterrichtsentgelte

- (1) Alle folgenden Unterrichtsentgelte sind als Jahresentgelte zuzüglich des geltenden Umsatzsteuerersatzes festgesetzt. Ferien und Feiertage wurden bei der Berechnung der Entgelte bereits berücksichtigt.

a) Musikalische Früherziehung

<u>Unterrichtsform</u>	<u>Zeit</u>	<u>Jahresentgelt</u>	<u>monatliche Rate</u>
Musikalische Früherziehung* wöchentlich	(45 min)	240,00 EUR	20,00 EUR
	(60 min)	320,00 EUR	27,00 EUR

Musikalische Früherziehung* wöchentlich	(45 min)	240,00 EUR	20,00 EUR
	(60 min)	320,00 EUR	27,00 EUR
	(75 min)	400,00 EUR	33,00 EUR

*Mindestschülerzahl: 5

b) Instrumental- und Vokalunterricht

<u>Unterrichtsform</u>	<u>Zeit</u>	<u>Jahresentgelt</u>	<u>monatliche Rate</u>
Einzelunterricht wöchentlich	(30 min)	564,00 EUR	47,00 EUR
Einzelunterricht wöchentlich	(45 min)	840,00 EUR	70,00 EUR
Gruppenunterricht wöchentlich:			
2 Schüler	(45 min)	396,00 EUR	33,00 EUR
3 – 4 Schüler	(45 min)	264,00 EUR	22,00 EUR
ab 5 Schüler	(45 min)	240,00 EUR	20,00 EUR

c) Hörerziehung/Musiklehre - Entgelt für Externe

<u>Unterrichtsform</u>	<u>Zeit</u>	<u>Jahresentgelt</u>	<u>monatliche Rate</u>
Kursunterricht ab 5 Schüler wöchentlich	(45 min)	240,00 EUR	20,00 EUR
Entgelt unter 5 Schülern wöchentlich		siehe Instrumental- und Vokalunterricht	

- (2) Ensemblefächer sind für alle Teilnehmer nicht entgeltspflichtig.
- (3) Für Schüler, die den Instrumental- oder Vokalunterricht an der Kreismusikschule belegen, sind Prüfungen nicht entgeltspflichtig. Für Externe beträgt das Prüfungsentgelt an der Kreismusikschule 50,00 EUR zzgl. Kosten für Korrepetition á 45 min in Höhe von 20,00 EUR.

(4) Aufnahmebearbeitungspauschale

Mit Vertragsschluss wird eine einmalige Aufnahmebearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

(5) Mietentgelt für Musikinstrumente

Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der Kreismusikschule können Instrumente zu folgenden Monatssätzen zuzüglich des geltenden Umsatzsteuersatzes vermietet werden:

Wiederbeschaffungswert	monatlicher Mietzins
bis 250,00 EUR	3,00 EUR
bis 800,00 EUR	8,00 EUR
mehr als 800,00 EUR	10,00 EUR“

(6) Entgelte für Ensembleauftritte

Entgelte für Ensembleauftritte werden individuell durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

(7) Einzelveranstaltungen

Die Entgelte für Einzelveranstaltungen werden individuell festgelegt. Es muss jedoch ein Kostendeckungsgrad von mind. 30 % auf Vollkostenbasis erreicht werden.

§ 15 Ermäßigungen und Zuschläge

(1) Allgemeine Grundsätze

- (a) Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur, wenn der Ermäßigungsgrund zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Unterrichtsbeginns zum Schuljahr oder des im Ausbildungsvertrag festgelegten Unterrichtsbeginns gegeben ist und ein schriftlicher Antrag (Antragsformular) zu einem dieser Zeitpunkte vorliegt.
- (b) Während des laufenden Schuljahres kann eine Entgeltermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Tatsachen, die zu einer Änderung oder dem Wegfall der Entgeltermäßigung führen, sind der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (c) Ermäßigungen sind nach Wegfall oder Ablauf der Ermäßigungsgrundlage neu zu beantragen.
- (d) Für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung, Früherziehung und Instrumentalkurse wird keine Ermäßigung gewährt.
- (e) Schüler ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind von den Ermäßigungen nach § 15 Abs. 2 Buchstaben (a), (b) und (d) ausgenommen.

(2) Ermäßigungen

- (a) Mehrfachermäßigung

Instrumental- und Vokalunterricht werden ab dem 2. Fach mit 30 % auf das jeweilige Unterrichtsentgelt ermäßigt. Die Ermäßigung richtet sich nach dem ranghöchsten Unterrichtsfach als Basiswert, der nicht reduziert wird. Bei Wechsel des Unterrichtsfachs, der Unterrichtsform oder der Unterrichtszeit kann je nach Situation auch der Basiswert wechseln, wobei er monatsgenau angepasst wird.

- (b) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder die Kreismusikschule, so erhält das 2. Kind 20 % und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung. Das jeweils ranghöchste Unterrichtsfach der häuslichen Gemeinschaft ist der Basiswert, der nicht reduziert wird. Bei Wechsel des Unterrichtsfachs, der Unterrichtsform oder der Unterrichtszeit kann je nach Situation auch der Basiswert wechseln, wobei er monatsgenau angepasst wird.

(c) Ensembleermäßigung

Schüler der Instrumental- und Vokalfächer, die vom Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung für das Ensemblespiel eingeteilt wurden und zusätzlich zur Unterrichtszeit regelmäßig und aktiv in den Ensembles der Kreismusikschule mitwirken, erhalten eine Ermäßigung von 15 % auf das Unterrichtsgeld im 1. Unterrichtsfach als Bonus für den zusätzlichen Aufwand.

Schüler der Instrumental- und Vokalfächer, die vom Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung für das Sinfonieorchesterspiel eingeteilt wurden und zusätzlich zur Unterrichtszeit regelmäßig und aktiv in diesen Orchestern der Kreismusikschule mitwirken, erhalten eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsgeld im 1. Unterrichtsfach als Bonus für den zusätzlichen Aufwand.

Wer dazu noch die Mittelstufenprüfung M1 instrumental und im Fach Musiktheorie bestanden hat, erhält zusätzlich zu den obengenannten Ensembleermäßigungen eine Ermäßigung von 5 % auf das Unterrichtsgeld im 1. Unterrichtsfach als Bonus für den zusätzlichen Aufwand.

Wird im Verlauf eines Schuljahres deutlich, dass der Schüler seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Proben und Auftritten des Ensembles/Orchesters nicht nachkommt, so wird ihm die Ermäßigung storniert. Das dann zu wenig bezahlte Entgelt wird nachberechnet.

(d) Ermäßigung in sozialen Härtefällen

Die Ermäßigung beträgt 50 % auf das jeweilige Unterrichtsentgelt. Ermäßigungsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch einen Nachweis mit dem aktuellen Leistungsbescheid zu dokumentieren.

(e) Mehrere Ermäßigungen

Es können mehrere Ermäßigungen gleichzeitig gewährt werden. Die Ermäßigung darf insgesamt 50 % des ursprünglichen Entgeltes pro Schüler nicht überschreiten.

(3) Erwachsenenzuschlag

Schüler der Kreismusikschule ab dem vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das jeweilige Unterrichtsentgelt. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird auch für Schüler und Studenten ab dem vollendeten 21. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kein Zuschlag berechnet.

§ 16 Inkrafttreten

(nicht dargestellt)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Ausfertigung	bekannt ge- macht	Inkrafttre- ten	Amts- blatt
Bestimmg.	05.02.2009	KT 079/2009	06.02.2009	04.03.2009 21.05.2011	01.08.2009	01/2009 S1/2011
1. Änderg.	23.06.2011	KT 320/2011	28.06.2011	20.07.2011	01.08.2011	06/2011
2. Änderg.	26.09.2013	KT 488/2013	30.09.2013	16.10.2013	01.08.2014	08/2013
3. Änderg.	30.09.2015	KT 086/2015	02.10.2015	16.10.2015	01.08.2016	08/2015
4. Änderg.	15.03.2017	KT 152/2017	20.03.2017	21.04.2017	01.08.2017	03/2017
5. Änderg.	30.09.2020	0520	07.10.2020	13.10.2020	01.08.2021	44/2020
6. Änderg.	10.04.2024	0817	16.04.2024	23.04.2024	01.08.2024	19/2024